

Amtliche Abkürzung:	RDG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	12.12.2007	Fundstelle:	BGBI I 2007, 2840
Gültig ab:	01.07.2008	FNA:	FNA 303-20, GESTA C077
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen Rechtsdienstleistungsgesetz

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 10.3.2023 I Nr. 64

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.7.2008 +++)

(+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:

Umsetzung der

EGRL 123/2006

(CELEX Nr: 32006L0123)

vgl. Art. 2 G v. 22.12.2010 I 2248 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 12.12.2007 I 2840 vom Bundestag beschlossen. Es tritt gem. Art. 20 Satz 3 am 1.7.2008 in Kraft. § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 4, § 16 Abs. 3 Satz 3, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 3 und § 19 treten am 18.12.2007 in Kraft.

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriff der Rechtsdienstleistung
- § 3 Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen
- § 4 Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht
- § 5 Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

Teil 2

Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen

- § 6 Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen
- § 7 Berufs- und Interessenvereinigungen, Genossenschaften
- § 8 Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen
- § 9 Untersagung von Rechtsdienstleistungen

Teil 3

Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen

- § 10 Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde
- § 11 Besondere Sachkunde, Berufsbezeichnungen
- § 12 Registrierungs Voraussetzungen; Verordnungsermächtigung
- § 13 Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung
- § 13a Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen gegenüber Privatpersonen

- § 13b Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Verbraucher
- § 13c Vergütungsvereinbarungen für Inkassodienstleistungen und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht
- § 13d Vergütung der Rentenberater
- § 13e Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern
- § 13f Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern
- § 13g Umgang mit Fremdgeldern
- § 13h Aufsichtsmaßnahmen
- § 14 Widerruf der Registrierung
- § 14a Bestellung eines Abwicklers für Rentenberater
- § 15 Vorübergehende Rechtsdienstleistungen
- § 15a Statistik
- § 15b Betrieb ohne Registrierung

Teil 4

Rechtsdienstleistungsregister

- § 16 Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters; Verordnungsermächtigung
- § 17 Löschung von Veröffentlichungen; Verordnungsermächtigung

Teil 5

Datenübermittlung und Zuständigkeiten, Bußgeldvorschriften

- § 18 Umgang mit personenbezogenen Daten; Verordnungsermächtigung
- § 19 Zuständigkeit und Übertragung von Befugnissen
- § 20 Bußgeldvorschriften

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 16 Nr. 1 G v. 6.12.2011 | 2515 mWv 1.4.2012, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b u. c G v. 1.10.2013 | 3714 mWv 9.10.2013, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 1.10.2013 | 3714 mWv 1.11.2014, d. Art. 6 Nr. 1 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.10.2021, d. Art. 3 Nr. 1 G v. 10.8.2021 | 3415 mWv 1.10.2021 u. d. Art. 2 Nr. 1 G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 16.3.2023

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz regelt die Befugnis, in der Bundesrepublik Deutschland außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. ²Es dient dazu, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen.

(2) Wird eine Rechtsdienstleistung ausschließlich aus einem anderen Staat heraus erbracht, gilt dieses Gesetz nur, wenn ihr Gegenstand deutsches Recht ist.

(3) Regelungen in anderen Gesetzen über die Befugnis, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 1 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 6 Nr. 2 Buchst. a G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 1 Abs. 2: Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 Buchst. b G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 1 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 6 Nr. 2 Buchst. c G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 2 Begriff der Rechtsdienstleistung

(1) Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

(2) ¹Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung (Inkassodienstleistung). ²Abgetretene Forderungen gelten für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd.

(3) Rechtsdienstleistung ist nicht:

1. die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten,
2. die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern,
3. die Erörterung der die Beschäftigten berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessenvertretungen, soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben dieser Vertretungen besteht,
4. die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift,
5. die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien,
6. die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes).

Fußnoten

§ 2 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 10.8.2021 | 3415 mWv 1.10.2021

§ 3 Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen

Die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird.

§ 4 Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht

¹Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, dürfen nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird. ²Eine solche Gefährdung ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil aufgrund eines Vertrags mit einem Prozessfinanzierer Berichtspflichten gegenüber dem Prozessfinanzierer bestehen.

Fußnoten

§ 4 Satz 1: Früher einziger Text, jetzt Satz 1 gem. Art. 3 Nr. 3 G v. 10.8.2021 | 3415 mWv 1.10.2021

§ 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 10.8.2021 | 3415 mWv 1.10.2021

§ 5 Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

(1) ¹Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. ²Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. ³Andere Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 kann auch eine andere Rechtsdienstleistung sein.

(2) Als erlaubte Nebenleistungen gelten Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten erbracht werden:

1. Testamentsvollstreckung,
2. Haus- und Wohnungsverwaltung,
3. Fördermittelberatung.

Fußnoten

§ 5 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 G v. 10.8.2021 I 3415 mWv 1.10.2021

Teil 2 Rechtsdienstleistungen durch nicht registrierte Personen

§ 6 Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen (unentgeltliche Rechtsdienstleistungen).

(2) ¹Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, muss sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. ²Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

§ 7 Berufs- und Interessenvereinigungen, Genossenschaften

(1) ¹Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die

1. berufliche oder andere zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen und deren Zusammenschlüsse,
2. Genossenschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände sowie genossenschaftliche Treuhandstellen und ähnliche genossenschaftliche Einrichtungen

im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder oder für die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen erbringen, soweit sie gegenüber der Erfüllung ihrer übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung sind. ²Die Rechtsdienstleistungen können durch eine im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der in Satz 1 genannten Vereinigungen oder Zusammenschlüsse stehende juristische Person erbracht werden.

(2) ¹Wer Rechtsdienstleistungen nach Absatz 1 erbringt, muss über die zur sachgerechten Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen und sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. ²§ 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen

(1) Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die

1. gerichtlich oder behördlich bestellte Personen,
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Unternehmen und Zusammenschlüsse,

3. nach Landesrecht als geeignet anerkannte Personen oder Stellen im Sinn des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung,
4. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände,
5. Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinn des § 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinn des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und anerkannte Verbände zur Förderung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes

im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Stellen gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

Fußnoten

§ 8 Abs. 1 Nr. 5: IdF d. Art. 5 Abs. 1 G v. 19.7.2016 I 1757 mWv 27.7.2016

§ 9 Untersagung von Rechtsdienstleistungen

(1) ¹Die für den Wohnsitz einer Person oder den Sitz einer Vereinigung zuständige Behörde kann den in den §§ 6, 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Personen und Vereinigungen die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen für längstens fünf Jahre untersagen, wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtssuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen. ²Das ist insbesondere der Fall, wenn erhebliche Verstöße gegen die Pflichten nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 vorliegen.

(2) ¹Die bestandskräftige Untersagung ist bei der zuständigen Behörde zu registrieren und im Rechtsdienstleistungsregister nach § 16 öffentlich bekanntzumachen. ²Bei einer bestandskräftigen Untersagung gilt § 15b entsprechend.

(3) Von der Untersagung bleibt die Befugnis, unentgeltliche Rechtsdienstleistungen innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen zu erbringen, unberührt.

Fußnoten

§ 9 Abs. 2 Satz 1: Früher Abs. 2 einziger Text gem. Art. 1 Nr. 2 G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.1.2021

§ 9 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.1.2021

Teil 3 Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen

§ 10 Rechtsdienstleistungen aufgrund besonderer Sachkunde

(1) ¹Natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die bei der zuständigen Behörde registriert sind (registrierte Personen), dürfen aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in folgenden Bereichen erbringen:

1. Inkassodienstleistungen (§ 2 Abs. 2 Satz 1),
2. Rentenberatung auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts, des übrigen Sozialversicherungs- und Schwerbehindertenrechts mit Bezug zu einer gesetzlichen Rente sowie der betrieblichen und berufsständischen Versorgung,
3. Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht; ist das ausländische Recht das Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, darf auch auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union und des Rechts des Europäischen Wirtschaftsraums beraten werden.

²Die Registrierung kann auf einen Teilbereich der in Satz 1 genannten Bereiche beschränkt werden, wenn sich der Teilbereich von den anderen in den Bereich fallenden Tätigkeiten trennen lässt und der Registrierung für den Teilbereich keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses entgegenstehen.

(2) ¹Die Registrierung erfolgt auf Antrag. ²Soll die Registrierung nach Absatz 1 Satz 2 für einen Teilbereich erfolgen, ist dieser im Antrag zu bezeichnen.

(3) ¹Die Registrierung kann, wenn dies zum Schutz der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs erforderlich ist, von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. ²Auflagen können jederzeit angeordnet oder geändert werden. ³Ist die Registrierung auf einen Teilbereich beschränkt, muss der Umfang der beruflichen Tätigkeit den Rechtsuchenden gegenüber eindeutig angegeben werden.

Fußnoten

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 32 Nr. 1 G v. 10.8.2021 | 3436 mWv 1.1.2024

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 49 Nr. 1 G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013

§ 10 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. a G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 10 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 6 Nr. 3 Buchst. b G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 10 Abs. 3 Satz 2: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 3 jetzt Satz 2 gem. Art. 3 Nr. 5 G v. 10.8.2021 | 3415 mWv 1.10.2021

§ 10 Abs. 3 Satz 3 (früher Satz 4): Eingef. durch Art. 6 Nr. 3 Buchst. c G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017; früherer Satz 4 jetzt Satz 3 gem. Art. 3 Nr. 5 G v. 10.8.2021 | 3415 mWv 1.10.2021

§ 11 Besondere Sachkunde, Berufsbezeichnungen

(1) Inkassodienstleistungen erfordern besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrechts, des Zivilprozessrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts sowie des Kostenrechts.

(2) Rentenberatung erfordert besondere Sachkunde im Recht der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung und in den übrigen Teilbereichen des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, für die eine Registrierung beantragt wird, Kenntnisse über Aufbau, Gliederung und Strukturprinzipien der sozialen Sicherung sowie Kenntnisse der gemeinsamen, für alle Sozialleistungsbereiche geltenden Rechtsgrundsätze einschließlich des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens und des sozialgerichtlichen Verfahrens.

(3) Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht erfordern besondere Sachkunde in dem ausländischen Recht oder in den Teilbereichen des ausländischen Rechts, für die eine Registrierung beantragt wird.

(4) Berufsbezeichnungen, die den Begriff „Inkasso“ enthalten, sowie die Berufsbezeichnung „Rentenberaterin“ oder „Rentenberater“ oder diesen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen dürfen nur von entsprechend registrierten Personen geführt werden.

(5) Personen, die eine Berufsqualifikation im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 4 besitzen und nur für einen Teilbereich nach § 10 Absatz 1 Satz 2 registriert sind, haben ihre Berufstätigkeit unter der in die deutsche Sprache übersetzten Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates auszuüben.

Fußnoten

§ 11 Abs. 5: Eingef. durch Art. 6 Nr. 4 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 12 Registrierungs Voraussetzungen; Verordnungsermächtigung

(1) Voraussetzungen für die Registrierung sind

1. persönliche Eignung und Zuverlässigkeit; hieran fehlt es in der Regel, wenn
 - a) die Person aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die beantragte Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
 - b) die Person eine Tätigkeit ausübt, die mit der beantragten Tätigkeit nicht vereinbar ist, insbesondere weil die Wahrscheinlichkeit einer über den Einzelfall hinausgehenden Pflichtenkollision besteht,

- c) die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind,
 - d) einer der in § 7 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung genannten Gründe vorliegt oder
 - e) die Person in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung
 - aa) wegen eines Verbrechens oder eines die Berufsausübung betreffenden Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist oder
 - bb) aus der Rechts- oder Patentanwaltschaft oder einem im Steuerberatungsgesetz oder in der Wirtschaftsprüferordnung geregelten Beruf ausgeschlossen, im Disziplinarverfahren aus dem notariellen Amt oder dem Dienst in der Rechtspflege entfernt oder im Verfahren über die Richteranklage entlassen worden ist oder sie einer dieser Maßnahmen durch einen Verzicht zuvorgekommen ist,
2. theoretische und praktische Sachkunde in dem Bereich oder den Teilbereichen des § 10 Abs. 1, in denen die Rechtsdienstleistungen erbracht werden sollen,
 3. eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall.

(2) ¹Die Vermögensverhältnisse einer Person sind in der Regel ungeordnet, wenn über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist. ²Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen nicht vor, wenn im Fall der Insolvenzeröffnung die Gläubigerversammlung einer Fortführung des Unternehmens auf der Grundlage eines Insolvenzplans zugestimmt und das Gericht den Plan bestätigt hat, oder wenn die Vermögensinteressen der Rechtsuchenden aus anderen Gründen nicht konkret gefährdet sind.

(3) ¹Die theoretische Sachkunde ist gegenüber der zuständigen Behörde durch Zeugnisse nachzuweisen. ²Praktische Sachkunde setzt in der Regel eine mindestens zwei Jahre unter Anleitung erfolgte Berufsausübung oder praktische Berufsausbildung voraus. ³In der Regel müssen im Fall des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zumindest zwölf Monate, im Fall des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zumindest 18 Monate der Berufsausübung oder -ausbildung im Inland erfolgen. ⁴Ist die Person berechtigt, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz einen der in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Berufe oder einen vergleichbaren Beruf auszuüben, und liegen die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland sinngemäß vor, so kann die Sachkunde unter Berücksichtigung der bestehenden Berufsqualifikation auch durch einen mindestens sechsmonatigen Anpassungslehrgang nachgewiesen werden. ⁵Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.

(4) ¹Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften müssen mindestens eine natürliche Person benennen, die alle nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (qualifizierte Person). ²Die qualifizierte Person muss in dem Unternehmen dauerhaft beschäftigt, in allen Angelegenheiten, die Rechtsdienstleistungen des Unternehmens betreffen, weisungsunabhängig und weisungsbefugt sowie zur Vertretung nach außen berechtigt sein. ³Registrierte Einzelpersonen können qualifizierte Personen benennen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung nach den §§ 11 und 12 zu regeln, insbesondere die Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen, an die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und den Anpassungslehrgang sowie, auch abweichend von den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes für die Pflichtversicherung, an Inhalt und Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung.

Fußnoten

§ 12 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 16.3.2023
§ 12 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.1.2021
§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d: IdF d. Art. 24 Abs. 6 Nr. 1 G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021
§ 12 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Abs. 4 Nr. 1 G v. 29.7.2009 | 2258 mWv 1.1.2013
§ 12 Abs. 3 Satz 3 u. 4: IdF d. Art. 6 Nr. 5 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017
§ 12 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 32 Nr. 1 G v. 10.8.2021 | 3436 mWv 1.1.2024
§ 12 Abs. 5: IdF d. Art. 142 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 13 Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Der Antrag auf Registrierung ist an die für den Ort der inländischen Hauptniederlassung zuständige Behörde zu richten. ²Hat eine Person im Inland keine Niederlassung, so kann sie den Antrag an jede nach § 19 für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde richten. ³Das Registrierungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ⁴Mit dem Antrag, der alle nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d und Satz 2 in das Rechtsdienstleistungsregister einzutragenden Angaben enthalten muss, sind zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 4 beizubringen:

1. eine zusammenfassende Darstellung des beruflichen Ausbildungsgangs und der bisherigen Berufsausübung,
2. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes,
3. bei einem Antrag auf Registrierung für den Bereich Inkassodienstleistungen eine Auskunft nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung,
4. eine Erklärung, ob ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) erfolgt ist,
5. Unterlagen zum Nachweis der theoretischen und praktischen Sachkunde.

⁵In den Fällen des § 12 Abs. 4 müssen die in Satz 4 genannten Unterlagen sowie Unterlagen zum Nachweis der in § 12 Abs. 4 Satz 2 genannten Voraussetzungen für jede qualifizierte Person gesondert beigebracht werden.

(2) ¹Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 12 Absatz 1 Nummer 2 sowie § 5 Absatz 1 ist mit dem Antrag auf Registrierung einer Inkassodienstleistung eine inhaltliche Darstellung der beabsichtigten Tätigkeiten beizufügen. ²Diese muss insbesondere Angaben dazu enthalten,

1. auf welchen Rechtsgebieten die Tätigkeiten erbracht werden sollen und
2. ob und gegebenenfalls welche weiteren Tätigkeiten als Nebenleistungen erbracht werden sollen.

(3) ¹Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ²Für Entscheidungen über den Versagungsgrund des § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a gilt § 15 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend. ³Wenn die Registrierungsvoraussetzungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 4 vorliegen, fordert die zuständige Behörde den Antragsteller vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf, den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung sowie über die Erfüllung von Bedingungen (§ 10 Absatz 3 Satz 1) zu erbringen. ⁴Sobald diese Nachweise erbracht sind, nimmt sie die Registrierung vor und veranlasst ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister. ⁵Erachtet die zuständige Behörde eine Nebenleistung, zu der Angaben nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 erfolgt sind, als nicht zulässig, so hat sie dies dem Antragsteller spätestens mit der Registrierung der Inkassodienstleistung mitzuteilen.

(4) ¹Registrierte Personen oder ihre Rechtsnachfolger müssen alle Änderungen, die sich auf die Registrierung oder den Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters auswirken, der zuständigen Behörde unverzüglich in Textform mitteilen. ²Diese veranlasst die notwendigen Registrierungen und ihre öffentliche

Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.³ Wirkt sich eine Verlegung der Hauptniederlassung auf die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 aus, so gibt die Behörde den Vorgang an die Behörde ab, die für den Ort der neuen Hauptniederlassung zuständig ist.⁴ Diese unterrichtet die registrierte Person über die erfolgte Übernahme, registriert die Änderung und veranlasst ihre öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister.

(5)¹ Inkassodienstleister, die Tätigkeiten auf anderen als bereits zuvor mitgeteilten Rechtsgebieten erbringen wollen, haben diese Tätigkeiten unverzüglich der zuständigen Behörde in Textform mitzuteilen.² Satz 1 gilt entsprechend, wenn andere als bereits zuvor mitgeteilte Nebenleistungen erbracht werden sollen.³ Erachtet die zuständige Behörde eine nach Satz 2 mitgeteilte Nebenleistung als nicht zulässig, so hat sie dies dem Inkassodienstleister innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen.

(6)¹ Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Registrierungsverfahrens und des Meldeverfahrens nach § 15 zu regeln.² Dabei sind insbesondere Aufbewahrungs- und Lösungsfristen vorzusehen.

Fußnoten

§ 13 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 13 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 9 Abs. 2 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 28.12.2009

§ 13 Abs. 1 Satz 4 u. 5: Früher Satz 3 u. 4 gem. Art. 9 Abs. 2 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 28.12.2009

§ 13 Abs. 1 Satz 4 Eingangssatz: IdF d. Art. 6 Nr. 6 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017 u. d. Art. 32 Nr. 2 G v. 10.8.2021 | 3436 mWv 1.1.2024

§ 13 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 u. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.1.2021

§ 13 Abs. 1 Satz 5: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.1.2021

§ 13 Abs. 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 6 Buchst. a G v. 10.8.2021 | 3415 mWv 1.10.2021

§ 13 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 3 Nr. 6 Buchst. b G v. 10.8.2021 | 3415 mWv 1.10.2021

§ 13 Abs. 3 (früher Abs. 2) Satz 1: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010; früherer Abs. 2 jetzt Abs. 3 gem. Art. 3 Nr. 6 Buchst. b G v. 10.8.2021 | 3415 mWv 1.10.2021

§ 13 Abs. 3 (früher Abs. 2) Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 22.12.2020 | 3320 mWv

1.1.2021; früherer Abs. 2 jetzt Abs. 3 gem. Art. 3 Nr. 6 Buchst. b G v. 10.8.2021 | 3415 mWv 1.10.2021

§ 13 Abs. 3 (früher Abs. 2) Satz 3 (früher Satz 2): Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 G v. 22.12.2010 | 2248

mWv 28.12.2010; früherer Satz 2 jetzt Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.1.2021; früherer Abs. 2 jetzt Abs. 3 gem. Art. 3 Nr. 6 Buchst. b G v. 10.8.2021 | 3415 mWv 1.10.2021

§ 13 Abs. 3 (früher Abs. 2) Satz 4 (früher Satz 3): Früherer Satz 3 jetzt Satz 4 gem. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.1.2021; früherer Abs. 2 jetzt Abs. 3 gem. Art. 3 Nr. 6 Buchst. b G v.

10.8.2021 | 3415 mWv 1.10.2021

§ 13 Abs. 3 Satz 5: Eingef. durch Art. 3 Nr. 6 Buchst. b G v. 10.8.2021 | 3415 mWv 1.10.2021

§ 13 Abs. 4: Früher Abs. 3 gem. Art. 3 Nr. 6 Buchst. c G v. 10.8.2021 | 3415 mWv 1.10.2021

§ 13 Abs. 4 (früher Abs. 3) Satz 1: IdF d. Art. 14 nach Maßgabe d. Art. 30 G v. 25.7.2013 | 2749 mWv 1.8.2013; früherer Abs. 3 jetzt Abs. 4 gem. Art. 3 Nr. 6 Buchst. c G v. 10.8.2021 | 3415 mWv 1.10.2021

§ 13 Abs. 5: Eingef. durch Art. 3 Nr. 6 Buchst. d G v. 10.8.2021 | 3415 mWv 1.10.2021

§ 13 Abs. 6: Früher Abs. 4 gem. Art. 3 Nr. 6 Buchst. e G v. 10.8.2021 | 3415 mWv 1.10.2021

§ 13 Abs. 6 (früher Abs. 4) Satz 1: IdF d. Art. 142 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.1.2021; früherer Abs. 4 jetzt Abs. 6 gem. Art. 3 Nr. 6 Buchst.

e G v. 10.8.2021 | 3415 mWv 1.10.2021; idF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 13a Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen gegenüber Privatpersonen

(1) Registrierte Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (Inkassodienstleister), müssen mit der ersten Geltendmachung einer Forderung gegenüber einer Privatperson folgende Informationen klar und verständlich in Textform übermitteln:

1. den Namen oder die Firma ihres Auftraggebers sowie dessen Anschrift, sofern nicht dargelegt wird, dass durch die Angabe der Anschrift überwiegende schutzwürdige Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt würden,

2. den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstands und des Datums des Vertragsschlusses, bei unerlaubten Handlungen unter Darlegung der Art und des Datums der Handlung,
3. wenn Zinsen geltend gemacht werden, eine Zinsberechnung unter Darlegung der zu verzinsenden Forderung, des Zinssatzes und des Zeitraums, für den die Zinsen berechnet werden,
4. wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, einen gesonderten Hinweis hierauf und die Angabe, aufgrund welcher Umstände der erhöhte Zinssatz gefordert wird,
5. wenn Inkassokosten geltend gemacht werden, Angaben zu deren Art, Höhe und Entstehungsgrund,
6. wenn mit den Inkassokosten Umsatzsteuerbeträge geltend gemacht werden, eine Erklärung, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann,
7. wenn die Anschrift der Privatperson nicht vom Gläubiger mitgeteilt, sondern anderweitig ermittelt wurde, einen Hinweis hierauf sowie darauf, wie eventuell aufgetretene Fehler geltend gemacht werden können,
8. Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Auf die entsprechende Anfrage einer Privatperson hat ein Inkassodienstleister die folgenden ergänzenden Informationen unverzüglich in Textform mitzuteilen:

1. den Namen oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist,
2. bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

(3) Beabsichtigt ein Inkassodienstleister, mit einer Privatperson eine Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung zu treffen, so hat er sie zuvor in Textform auf die dadurch entstehenden Kosten hinzuweisen.

(4) ¹Fordert ein Inkassodienstleister eine Privatperson zur Abgabe eines Schuldanerkenntnisses auf, so hat er sie mit der Aufforderung nach Maßgabe des Satzes 2 in Textform darauf hinzuweisen, dass sie durch das Schuldanerkenntnis in der Regel die Möglichkeit verliert, solche Einwendungen und Einreden gegen die anerkannte Forderung geltend zu machen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Schuldanerkenntnisses begründet waren. ²Der Hinweis muss

1. deutlich machen, welche Teile der Forderung vom Schuldanerkenntnis erfasst werden, und
2. typische Beispiele von Einwendungen und Einreden benennen, die nicht mehr geltend gemacht werden können, wie das Nichtbestehen, die Erfüllung oder die Verjährung der anerkannten Forderung.

(5) Privatperson im Sinne dieser Vorschrift ist jede natürliche Person, gegen die eine Forderung geltend gemacht wird, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit steht.

Fußnoten

§§ 13a bis 13d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.10.2021

§ 13a Überschrift: IdF d. Art. 3 Nr. 7 G v. 10.8.2021 | 3415 mWv 1.10.2021

§ 13b Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Verbraucher

(1) Inkassodienstleister, die für einen Verbraucher tätig werden, müssen diesem vor Abgabe seiner Vertragserklärung über eine Inkassodienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

1. falls ein Erfolgshonorar (§ 49b Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) vereinbart werden soll, einen Hinweis darauf, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung bestehen, insbesondere, wenn diese es dem Verbraucher im Erfolgsfall ermöglichen, seine Forderung in voller Höhe zu realisieren,
2. falls Kostenrisiken durch einen Prozessfinanzierer abgesichert werden sollen, einen Hinweis hierauf und auf die mit dem Prozessfinanzierer im Hinblick auf die Prozessführung getroffenen Vereinbarungen,
3. falls der Inkassodienstleister berechtigt sein soll, mit dem Schuldner einen Vergleich zu schließen, einen Hinweis hierauf und insbesondere Erläuterungen dazu,
 - a) ob der Vergleichsschluss der vorherigen Zustimmung des Verbrauchers bedarf oder ob und unter welchen Voraussetzungen er von ihm widerrufen werden kann,
 - b) wie sich die Ablehnung oder der Widerruf eines Vergleichsschlusses durch den Verbraucher auf die Vergütung des Inkassodienstleisters und das weitere Verfahren auswirkt,
 - c) wie sich ein Vergleichsschluss auf die Vergütung des Inkassodienstleisters auswirkt,
 - d) welche Auswirkungen es auf einen Vergleichsschluss haben kann, wenn Forderungen mehrerer Personen zum Gegenstand eines Vergleichs gemacht werden sollen, sofern dies beabsichtigt ist, sowie
4. Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der für den Inkassodienstleister zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Inkassodienstleister, die für Verbraucher tätig werden, müssen Verbrauchern, für die sie im Einzelfall nicht tätig werden wollen, die hierfür wesentlichen Gründe mit der Ablehnung der Tätigkeit in Textform mitteilen. ²In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, ob eine rechtliche Prüfung der Forderung stattgefunden hat und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wurde. ³Die Mitteilung ist mit einem Hinweis zu verbinden, dass die Ablehnung der Tätigkeit andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung unberührt lässt.

Fußnoten

§§ 13a bis 13d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.10.2021

§§ 13b und 13c: Bisherige §§ 13b und 13c aufgeh. durch Art. 3 Nr. 9 G v. 10.8.2021 I 3415 mWv 1.10.2021; Neu eingef. durch Art. 3 Nr. 8 G v. 10.8.2021 I 3415 mWv 1.10.2021

§ 13c Vergütungsvereinbarungen für Inkassodienstleistungen und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht

(1) ¹Eine Vereinbarung über die Vergütung für eine Inkassodienstleistung bedarf, soweit sich die Tätigkeit nicht auf einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft beschränkt, der Textform. ²Die Vereinbarung muss

1. als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet sein,
2. von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein,
3. von der Vollmacht getrennt sein und
4. einen Hinweis auf die Rechtsfolge des § 13e Absatz 1 enthalten.

(2) Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

(3) Eine Vereinbarung über ein Erfolgshonorar muss Folgendes enthalten:

1. die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingungen verdient sein soll,

2. die Angabe, ob und gegebenenfalls welchen Einfluss die Vereinbarung auf die gegebenenfalls von dem Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten, Verwaltungskosten und die von diesem zu erstattenden Kosten anderer Beteiligter haben soll,
3. die wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind, insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Rechtsdurchsetzung, den Aufwand des Inkassodienstleisters und die Möglichkeit, die Kosten für die Inkassotätigkeit vom Schuldner ersetzt zu erhalten, sowie
4. die Angabe, ob bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung eine Vergütung fällig wird.

(4) Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig, soweit sich die Inkassodienstleistung auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist.

(5) Für Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 und die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

Fußnoten

§§ 13a bis 13d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.10.2021

§§ 13b und 13c: Bisherige §§ 13b und 13c aufgeh. durch Art. 3 Nr. 9 G v. 10.8.2021 I 3415 mWv 1.10.2021; Neu eingef. durch Art. 3 Nr. 8 G v. 10.8.2021 I 3415 mWv 1.10.2021

% 13c Abs. 3 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 4 G v. 10.3.2023 I Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 13d Vergütung der Rentenberater

(1) ¹Für die Vergütung der Rentenberater gilt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entsprechend. ²Richtet sich die Vergütung nach dem Gegenstandswert, so hat der Rentenberater den Auftraggeber vor der Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.

(2) ¹Rentenberatern ist es untersagt, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. ²Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars (§ 49b Absatz 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) ist unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt; Verpflichtungen, die Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, sind unzulässig. ³Im Einzelfall darf besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, durch Ermäßigung oder Erlass von Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrags Rechnung getragen werden.

(3) Für die Erstattung der Vergütung der Rentenberater in einem gerichtlichen Verfahren gelten die Vorschriften der Verfahrensordnungen über die Erstattung der Vergütung eines Rechtsanwalts entsprechend.

Fußnoten

§§ 13a bis 13d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.10.2021

§ 13e Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern

(1) Ein Gläubiger kann die Kosten, die ihm ein Inkassodienstleister für seine Tätigkeit berechnet hat, von seinem Schuldner nur bis zur Höhe der Vergütung als Schaden ersetzt verlangen, die einem Rechtsanwalt für diese Tätigkeit nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehen würde.

(2) Die Erstattung der Vergütung von Inkassodienstleistern für die Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren richtet sich nach § 788 der Zivilprozessordnung.

Fußnoten

§§ 13e bis 13g: Eingef. durch Art. 3 Nr. 10 G v. 10.8.2021 I 3415 mWv 1.10.2021

§ 13f Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern

¹Beauftragt der Gläubiger einer Forderung mit deren Einziehung sowohl einen Inkassodienstleister als auch einen Rechtsanwalt, so kann er die ihm dadurch entstehenden Kosten nur bis zu der Höhe als Schaden ersetzt verlangen, wie sie entstanden wären, wenn er nur einen Rechtsanwalt beauftragt hätte. ²Dies gilt für alle außergerichtlichen und gerichtlichen Aufträge. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Schuldner die Forderung erst nach der Beauftragung eines Inkassodienstleisters bestritten hat und das Bestreiten Anlass für die Beauftragung eines Rechtsanwalts gegeben hat.

Fußnoten

§§ 13e bis 13g: Eingef. durch Art. 3 Nr. 10 G v. 10.8.2021 I 3415 mWv 1.10.2021

§ 13g Umgang mit Fremdgeldern

Inkassodienstleister haben fremde Gelder unverzüglich an eine empfangsberechtigte Person weiterzuleiten oder auf ein gesondertes Konto einzuzahlen.

Fußnoten

§§ 13e bis 13g: Eingef. durch Art. 3 Nr. 10 G v. 10.8.2021 I 3415 mWv 1.10.2021

§ 13h Aufsichtsmaßnahmen

(1) ¹Die zuständige Behörde übt die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes aus. ²Die Aufsicht umfasst zudem die Einhaltung anderer Gesetze, soweit sich aus diesen Vorgaben für die berufliche Tätigkeit der registrierten Personen ergeben.

(2) ¹Die zuständige Behörde trifft gegenüber Personen, die Rechtsdienstleistungen erbringen, Maßnahmen, um die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Gesetze sicherzustellen. ²Sie kann insbesondere anordnen, dass ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen ist. ³Eine solche Anordnung kommt insbesondere zur Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder bei einem erheblichen oder wiederholten Verstoß gegen Rechtsvorschriften in Betracht.

(3) Obliegt die Kontrolle der Einhaltung von Vorgaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 vorrangig einer anderen Behörde oder ist in Bezug auf solche Vorgaben ein sonstiges Verfahren anhängig, so hat die nach diesem Gesetz zuständige Behörde in der Regel den Ausgang der Prüfung der anderen Behörde oder des sonstigen Verfahrens abzuwarten und erst im Anschluss daran zu entscheiden, ob noch Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(4) Die zuständige Behörde kann einer Person, die Rechtsdienstleistungen erbringt, den Betrieb vorübergehend ganz oder teilweise untersagen, wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. eine Voraussetzung für die Registrierung nach § 12 weggefallen ist oder
2. erheblich oder dauerhaft gegen Pflichten verstoßen wird.

(5) ¹Soweit es zur Erfüllung der der zuständigen Behörde als Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, hat die Person, die Rechtsdienstleistungen erbringt, der zuständigen Behörde und den in ihrem Auftrag handelnden Personen das Betreten der Geschäftsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen in geeigneter Weise zur Einsicht vorzulegen, auch soweit sie elektronisch geführt werden, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. ²Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft verweigern, wenn er sich damit selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. ³Er ist auf dieses Recht hinzuweisen.

(6) ¹In Beschwerdeverfahren teilt die Aufsichtsbehörde dem Beschwerdeführer ihre Entscheidung mit, sobald das Verfahren bei ihr abgeschlossen ist. ²In der Mitteilung sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung kurz darzustellen. ³Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.

Fußnoten

§ 13h (früher § 13e, davor § 13a): Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 1.10.2013 I 3714 mWv 9.10.2013; früherer § 13a wurde § 13e gem. Art. 1 Nr. 7 G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.10.2021, jetzt § 13h gem. Art. 3 Nr. 11 G v. 10.8.2021 I 3415 mWv 1.10.2021

§ 13h (früher § 13e) Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.10.2021

§ 13h (früher § 13e) Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. aa G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.10.2021

§ 13h (früher § 13e) Abs. 2 Satz 2 u. 3: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.10.2021

§ 13h (früher § 13e) Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. c G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.10.2021

§ 13h (früher § 13e) Abs. 4 u. 5: Früher Abs. 3 u. 4 gem. Art. 1 Nr. 7 Buchst. d G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.10.2021

§ 13h (früher § 13e) Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. e G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.10.2021

§ 14 Widerruf der Registrierung

¹Die zuständige Behörde widerruft die Registrierung unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften,

1. wenn begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die registrierte Person oder eine qualifizierte Person die erforderliche persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt; dies ist in der Regel der Fall, wenn einer der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründe nachträglich eintritt oder die registrierte Person beharrlich Änderungsmitteilungen nach § 13 Absatz 4 Satz 1 oder Mitteilungen nach § 13 Absatz 5 Satz 1 oder 2 unterlässt,
2. wenn die registrierte Person keine Berufshaftpflichtversicherung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 mehr unterhält,
3. wenn begründete Tatsachen die Annahme dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtssuchenden oder des Rechtsverkehrs rechtfertigen; dies ist in der Regel der Fall, wenn die registrierte Person in erheblichem Umfang Rechtsdienstleistungen über die eingetragene Befugnis hinaus erbringt oder beharrlich gegen Auflagen, Darlegungs- und Informationspflichten nach den §§ 13a oder 13b oder Pflichten nach § 13g verstößt,
4. wenn eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die keine weitere qualifizierte Person benannt hat, bei Ausscheiden der qualifizierten Person nicht innerhalb von sechs Monaten eine qualifizierte Person benennt.

²Für die Entscheidung über einen Widerruf nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a gilt § 15 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend.

Fußnoten

§ 14 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 12 Buchst. a G v. 10.8.2021 I 3415 mWv 1.10.2021

§ 14 Satz 1 Nr. 3 (früher einziger Text Nr. 3): IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 1.10.2013 I 3714 mWv 1.11.2014; früherer einziger Text Nr. 3 jetzt Satz 1 Nr. 3 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a u. b G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.10.2021; idF d. Art. 3 Nr. 11 Buchst. b G v. 10.8.2021 I 3415 mWv 1.10.2021

§ 14 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 32 Nr. 3 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024 (in Änderungsanweisung bezeichnet als § 14 Nr. 4)

§ 14 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.10.2021

§ 14a Bestellung eines Abwicklers für Rentenberater

(1) ¹Ist eine als Rentenberater registrierte Person (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) verstorben oder wurde ihre Registrierung zurückgenommen oder widerrufen, so kann die für die Registrierung zuständige

Behörde einen Abwickler für ihre Praxis bestellen. ²Der Abwickler muss Rechtsanwalt sein oder eine Registrierung für denselben Bereich besitzen wie die registrierte Person, deren Praxis abzuwickeln ist.

(2) Für die Bestellung und Durchführung der Abwicklung gelten § 53 Absatz 4 Satz 3, § 54 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 und 4 Satz 1 bis 3 sowie § 55 Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 2 Satz 1 und 4, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vorstands der Rechtsanwaltskammer die Behörde tritt, die den Abwickler bestellt hat.

Fußnoten

§ 14a: Eingef. durch Art. 6 Nr. 7 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 14a Abs. 2: IdF d. Art. 24 Abs. 6 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 15 Vorübergehende Rechtsdienstleistungen

(1) ¹Natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zur Ausübung eines in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten oder eines vergleichbaren Berufs rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diesen Beruf in der Bundesrepublik Deutschland mit denselben Rechten und Pflichten wie eine nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 registrierte Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Rechtsdienstleistungen). ²Wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person oder Gesellschaft den Beruf in den in Satz 1 genannten Staaten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr ausgeübt hat. ³Ob Rechtsdienstleistungen vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen.

(2) ¹Vorübergehende Rechtsdienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person oder Gesellschaft vor der ersten Erbringung von Dienstleistungen im Inland einer nach § 19 zuständigen Behörde in Textform eine Meldung mit dem Inhalt nach Satz 3 erstattet. ²Das Meldeverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. ³Die Meldung muss neben den nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c und Satz 2 im Rechtsdienstleistungsregister öffentlich bekanntzumachenden Angaben enthalten:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person oder Gesellschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz rechtmäßig zur Ausübung eines der in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Berufe oder eines vergleichbaren Berufs niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. einen Nachweis darüber, dass die Person oder Gesellschaft den Beruf in den in Nummer 1 genannten Staaten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr rechtmäßig ausgeübt hat, wenn der Beruf dort nicht reglementiert ist,
3. sofern der Beruf auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt wird, einen Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 5 oder Angaben dazu, warum der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich oder unzumutbar ist; anderenfalls eine Erklärung darüber, dass der Beruf ausschließlich aus dem Niederlassungsstaat heraus ausgeübt wird,
4. die Angabe der Berufsbezeichnung, unter der die Tätigkeit im Inland zu erbringen ist, und
5. eine Einwilligung zur Veröffentlichung von Telefonnummer und E-Mail-Adresse im Rechtsdienstleistungsregister, falls eine solche erteilt werden soll.

⁴§ 13 Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. ⁵Die Meldung ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person oder Gesellschaft nach Ablauf eines Jahres erneut vorübergehende Rechtsdienstleistungen im Inland erbringen will. ⁶In diesem Fall ist der Nachweis oder die Erklärung nach Satz 3 Nummer 3 erneut beizufügen.

(3) ¹Sobald die Meldung nach Absatz 2 vollständig vorliegt, nimmt die zuständige Behörde eine vorübergehende Registrierung oder ihre Verlängerung um ein Jahr vor und veranlasst die öffentliche Bekanntmachung im Rechtsdienstleistungsregister. ²Das Verfahren ist kostenfrei.

(4) ¹Vorübergehende Rechtsdienstleistungen sind unter der in der Sprache des Niederlassungsstaats für die Tätigkeit bestehenden Berufsbezeichnung zu erbringen. ²Eine Verwechslung mit den in § 11 Abs. 4 aufgeführten Berufsbezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

(5) ¹Vorübergehend registrierte Personen oder Gesellschaften, die ihren Beruf auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausüben, sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit in Deutschland ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen, die nach Art und Umfang den durch ihre berufliche Tätigkeit entstehenden Risiken angemessen ist. ²Ist der Person oder Gesellschaft der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich oder unzumutbar, hat sie ihre Auftraggeberin oder ihren Auftraggeber vor ihrer Beauftragung auf diese Tatsache und deren Folgen in Textform hinzuweisen.

(6) ¹Die zuständige Behörde kann einer vorübergehend registrierten Person oder Gesellschaft die weitere Erbringung von Rechtsdienstleistungen untersagen, wenn aufgrund begründeter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie dauerhaft unqualifizierte Rechtsdienstleistungen zum Nachteil der Rechtsuchenden oder des Rechtsverkehrs erbringen wird oder wenn sie in erheblichem Maß gegen Berufspflichten verstoßen hat. ²Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind regelmäßig erfüllt, wenn die Person oder Gesellschaft

1. im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist oder ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt ist,
2. in erheblichem Umfang Rechtsdienstleistungen über die eingetragene Befugnis hinaus erbringt,
3. beharrlich gegen Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13a verstößt,
4. nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit im Inland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt,
5. beharrlich entgegen Absatz 4 eine unrichtige Berufsbezeichnung führt oder
6. beharrlich gegen die Vorgaben des Absatzes 5 über die Berufshaftpflichtversicherung verstößt.

(7) ¹Natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die in einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Staat zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen diese Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland mit denselben Befugnissen wie eine nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 registrierte Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Rechtsdienstleistungen). ²Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

Fußnoten

§ 15 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 49 Nr. 3 Buchst. a G v. 23.7.2013 I 2586 mWv 1.8.2013, d. Art. 6 Nr.8 Buchst. a DBuchst. aa G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017 u. d. Art. 32 Nr. 4 Buchst. a G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024

§ 15 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 6 Nr. 8 Buchst. a DBuchst. bb G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 15 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 1.10.2013 I 3714 mWv 9.10.2013, d. Art. 6 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. aa G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017 u. d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.10.2021

§ 15 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 6 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. bb G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017; idF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.10.2021

§ 15 Abs. 2 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 6 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. cc G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 15 Abs. 2 Satz 3 Eingangssatz: IdF d. Art. 6 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. cc aaa G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017 u. d. Art. 32 Nr. 4 Buchst. b G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024

§ 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1: IdF d. Art. 49 Nr. 3 Buchst. b G v. 23.7.2013 | 2586 mWv 1.8.2013 u. d. Art. 6 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. cc bbb G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017
§ 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2: IdF d. Art. 6 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. cc ccc G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017
§ 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3: IdF d. Art. 6 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. cc ddd G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017
§ 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. cc aaa G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.10.2021
§ 15 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. cc bbb G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.10.2021
§ 15 Abs. 2 Satz 4: Früher Satz 3 gem. Art. 6 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. bb G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017; idF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. dd G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.10.2021 u. d. Art. 3 Nr. 13 G v. 10.8.2021 | 3415 mWv 1.10.2021
§ 15 Abs. 2 Satz 5: Früher Satz 4 gem. Art. 6 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. bb G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017
§ 15 Abs. 2 Satz 6: Früher Satz 5 gem. u. idF d. Art. 6 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. dd G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017
§ 15 Abs. 5 bis 7: Früher Abs. 5 gem. u. idF d. Art. 6 Nr. 8 Buchst. c G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017
§ 15 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.10.2021
§ 15 Abs. 7 Satz 1: IdF d. Art. 32 Nr. 4 Buchst. c G v. 10.8.2021 | 3436 mWv 1.1.2024

§ 15a Statistik

¹Über Verfahren nach § 12 Absatz 3 Satz 4 und § 15 wird eine Bundesstatistik durchgeführt. ²§ 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ist anzuwenden.

Fußnoten

§ 15a: Eingef. durch Art. 16 Nr. 3 G v. 6.12.2011 | 2515 mWv 1.4.2012
§ 15a Satz 1: IdF d. Art. 6 Nr. 9 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 15b Betrieb ohne Registrierung

Werden Rechtsdienstleistungen ohne erforderliche Registrierung oder vorübergehende Registrierung erbracht, so kann die zuständige Behörde die Fortsetzung des Betriebs verhindern.

Fußnoten

§ 15b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 1.10.2013 | 3714 mWv 9.10.2013

Teil 4 Rechtsdienstleistungsregister

§ 16 Inhalt des Rechtsdienstleistungsregisters; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Das Rechtsdienstleistungsregister dient der Information der Rechtsuchenden, der Personen, die Rechtsdienstleistungen anbieten, des Rechtsverkehrs und öffentlicher Stellen. ²Die Einsicht in das Rechtsdienstleistungsregister steht jedem unentgeltlich zu.

(2) ¹Im Rechtsdienstleistungsregister werden unter Angabe der nach § 9 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder § 15 Absatz 2 Satz 1 zuständigen Behörde und des Datums der jeweiligen Registrierung nur öffentlich bekanntgemacht:

1. die Registrierung von Personen, denen Rechtsdienstleistungen in einem oder mehreren der in § 10 Abs. 1 genannten Bereiche oder Teilbereiche erlaubt sind, unter Angabe
 - a) ihres Familiennamens und Vornamens, ihres Namens oder ihrer Firma einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter sowie des Registergerichts und der Registernummer, unter

der sie in das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind,

- b) ihres Gründungsjahres,
- c) ihrer Geschäftsanschrift einschließlich der Anschriften aller Zweigstellen,
- d) der für sie nach § 12 Abs. 4 benannten qualifizierten Personen unter Angabe des Familiennamens und Vornamens,
- e) des Inhalts und Umfangs der Rechtsdienstleistungsbefugnis einschließlich erteilter Auflagen,
- f) gegebenenfalls des Umstands, dass es sich um eine vorübergehende Registrierung nach § 15 handelt, und der Berufsbezeichnung, unter der die Rechtsdienstleistungen nach § 15 Absatz 4 im Inland zu erbringen sind,
- g) bestehender sofort vollziehbarer Rücknahmen und Widerrufe der Registrierung,

2. die Registrierung von Personen oder Vereinigungen, denen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 9 Abs. 1 bestandskräftig untersagt worden ist, unter Angabe

- a) ihres Familiennamens und Vornamens, ihres Namens oder ihrer Firma einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter sowie des Registergerichts und der Registernummer, unter der sie in das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind,
- b) ihres Gründungsjahres,
- c) ihrer Anschrift,
- d) der Dauer der Untersagung.

²Bei öffentlichen Bekanntmachungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2, die sich auf eine nicht im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts beziehen, sind anstelle des Registergerichts und der Registernummer Name und Anschrift ihrer vertretungsberechtigten Gesellschafter anzugeben. ³Bei öffentlichen Bekanntmachungen nach Satz 1 Nummer 1 werden mit der Geschäftsanschrift auch die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der registrierten Person veröffentlicht, wenn sie in die Veröffentlichung dieser Daten in Textform eingewilligt hat. ⁴Wird ein Abwickler bestellt, ist auch dies unter Angabe von Familienname, Vorname und Anschrift des Abwicklers zu veröffentlichen.

(3) ¹Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.rechtsdienstleistungsregister.de. ²Die nach § 9 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder § 15 Absatz 2 Satz 1 zuständige Behörde trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr im Rechtsdienstleistungsregister veröffentlichten Daten, insbesondere für die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, die Zulässigkeit ihrer Veröffentlichung und ihre Richtigkeit. ³Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der öffentlichen Bekanntmachung im Internet zu regeln.

Fußnoten

§ 16 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. a G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 16 Abs. 2 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa aaa G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.1.2021

§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a: IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 12.6.2008 | 1000 mWv 1.7.2008 u. d. Art. 32 Nr. 5 Buchst. a G v. 10.8.2021 | 3436 mWv 1.1.2024

§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010

§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010

§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. e bis g: Früher Buchst. e gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa bbb G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.1.2021

§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a: IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 12.6.2008 | 1000 mWv 1.7.2008 u. d. Art. 32 Nr. 5 Buchst. a G v. 10.8.2021 | 3436 mWv 1.1.2024
 § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 22.12.2010 | 2248 mWv 28.12.2010
 § 16 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 32 Nr. 5 Buchst. b G v. 10.8.2021 | 3436 mWv 1.1.2024
 § 16 Abs. 2 Satz 3 (früher Satz 2): Eingef. durch Art. 6 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 12.6.2008 | 1000 mWv 1.7.2008; idF d. Art. 6 Nr. 10 Buchst. a G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017 u. d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.1.2021; früherer Satz 2 jetzt Satz 3 gem. Art. 32 Nr. 5 Buchst. b G v. 10.8.2021 | 3436 mWv 1.1.2024
 § 16 Abs. 2 Satz 4 (früher Satz 3): Eingef. durch Art. 6 Nr. 10 Buchst. b G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017; früherer Satz 3 jetzt Satz 4 gem. Art. 32 Nr. 5 Buchst. b G v. 10.8.2021 | 3436 mWv 1.1.2024
 § 16 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.1.2021
 § 16 Abs. 3 Satz 3: Ist gem. Art. 20 Satz 1 G v. 12.12.2007 | 2840 am 18.12.2007 in Kraft getreten; idF d. Art. 142 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. b G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 17 Löschung von Veröffentlichungen; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die im Rechtsdienstleistungsregister öffentlich bekanntgemachten Daten sind zu löschen

1. bei registrierten Personen mit dem Verzicht auf die Registrierung,
2. bei natürlichen Personen mit ihrem Tod,
3. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften mit ihrer Beendigung,
4. bei Personen, deren Registrierung zurückgenommen oder widerrufen worden ist, mit der Bestandskraft der Entscheidung,
5. bei Personen oder Vereinigungen, denen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 9 Abs. 1 untersagt ist, nach Ablauf der Dauer der Untersagung,
6. bei Personen oder Gesellschaften nach § 15 mit Ablauf eines Jahres nach der vorübergehenden Registrierung oder ihrer letzten Verlängerung, im Fall der Untersagung nach § 15 Absatz 6 mit Bestandskraft der Untersagung.

²Wird im Fall des Satzes 1 Nummer 2 oder 4 ein Abwickler bestellt, erfolgt eine Löschung erst nach Beendigung der Abwicklung.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Lösungsverfahrens zu regeln.

Fußnoten

§ 17 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. a G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 16.3.2023
 § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 32 Nr. 6 G v. 10.8.2021 | 3436 mWv 1.1.2024
 § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6: IdF d. Art. 6 Nr. 11 Buchst. a G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017
 § 17 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 6 Nr. 11 Buchst. b G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017
 § 17 Abs. 2: Ist gem. Art. 20 Satz 1 G v. 12.12.2007 | 2840 am 18.12.2007 in Kraft getreten; idF d. Art. 142 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015 u. d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. b G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 16.3.2023

Teil 5 Datenübermittlung und Zuständigkeiten, Bußgeldvorschriften

§ 18 Umgang mit personenbezogenen Daten; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die zuständigen Behörden dürfen einander und anderen für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden Daten über Registrierungen nach § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 15 Abs. 3 übermitteln, soweit die Kenntnis der Daten zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. ²Sie dürfen die nach § 16 Abs. 2 öffentlich bekanntzumachenden Daten längstens für die Dauer von drei Jahren nach Löschung der Veröffentlichung zentral und länderübergreifend in einem Dateisystem speichern und aus diesem im automatisierten Verfahren abrufen; § 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. ³Gerichte und Be-

hören dürfen der zuständigen Behörde personenbezogene Daten übermitteln, soweit deren Kenntnis für folgende Zwecke erforderlich ist:

1. die Registrierung oder die Rücknahme oder den Widerruf der Registrierung,
2. eine Untersagung nach § 9 Absatz 1 oder § 15 Absatz 6,
3. eine Aufsichtsmaßnahme nach § 13h,
4. eine Maßnahme nach § 15b oder
5. die europäische Verwaltungszusammenarbeit nach Absatz 2.

⁴Satz 3 gilt nur, soweit durch die Übermittlung der Daten schutzwürdige Interessen der Person nicht beeinträchtigt werden oder soweit das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Person überwiegt.

(2) ¹Für die Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz gelten die §§ 8a bis 8d des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. ²Die zuständige Behörde nutzt für diese Verwaltungszusammenarbeit das Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union.

(2a) ¹Wird in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren festgestellt, dass eine Person bei einem Antrag auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, hat die zuständige Behörde die Angaben zur Identität der Person und die Tatsache, dass sie einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, binnen drei Tagen nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über das Binnenmarkt-Informationssystem den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz mitzuteilen. ²§ 38 Absatz 2 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland gilt entsprechend.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, die Einzelheiten des Umgangs mit personenbezogenen Daten, insbesondere der Veröffentlichung in dem Rechtsdienstleistungsregister, der Einsichtnahme in das Register, der Datenübermittlung einschließlich des automatisierten Datenabrufs und der Amtshilfe, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Fußnoten

§ 18 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. a G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 18 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 6 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa G v. 12.6.2008 | 1000 mWv 1.7.2008; idF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.10.2021

§ 18 Abs. 1 Satz 3 u. 4 (früher Satz 2): Früherer Satz 2 wurde Satz 3 gem. Art. 6 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. aa G v. 12.6.2008 | 1000 mWv 1.7.2008; jetzt Satz 3 u. 4 gem. u. idF d. Art. 6 Nr. 12 Buchst. a G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.10.2021 u. d. Art. 3 Nr. 14 G v. 10.8.2021 | 3415 mWv 1.10.2021

§ 18 Abs. 2 u. 2a: Früher Abs. 2 gem. u. idF d. Art. 6 Nr. 12 Buchst. b G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 18 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. aa G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.1.2021

§ 18 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. bb G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.1.2021

§ 18 Abs. 3: Ist gem. Art. 20 Satz 1 G v. 12.12.2007 | 2840 am 18.12.2007 in Kraft getreten

§ 18 Abs. 3 (früher Satz 1): IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb G v. 12.6.2008 | 1000 mWv 1.7.2008 u. d. Art. 142 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015; früherer Satz 2 aufgeh., Satz 1 jetzt einziger Text gem. Art. 8 G v. 20.11.2019 | 1724 mWv 26.11.2019; idF d. Art. 2 Nr. 7 Buchst. b G v. 10.3.2023 | Nr. 64 mWv 16.3.2023

§ 19 Zuständigkeit und Übertragung von Befugnissen

(1) ¹Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Landesjustizverwaltungen, die zugleich zuständige Stellen im Sinn des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sind. ²Mehrere Länder können eine Aufgabenwahrnehmung durch eine Landesjustizverwaltung vereinbaren.

(2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehen, durch Rechtsverordnung auf diesen nachgeordnete Behörden zu übertragen. ²Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Fußnoten

§ 19: Ist gem. Art. 20 Satz 1 G v. 12.12.2007 I 2840 am 18.12.2007 in Kraft getreten

§ 19 Abs. 1 Satz 1 (früher Abs. 1): IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. c G v. 12.6.2008 I 1000 mWv 1.7.2008; früher Abs. 1 einziger Text, jetzt Satz 1 gem. Art. 1 Nr. 12 G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.1.2021

§ 19 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.10.2021

§ 20 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 1, § 13h Absatz 2 Satz 3 oder § 15 Absatz 6 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 2, zuwiderhandelt,
2. ohne Registrierung nach § 10 Absatz 1 eine dort genannte Rechtsdienstleistung erbringt,
3. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 11 Absatz 4 eine dort genannte Berufsbezeichnung oder Bezeichnung führt oder
5. entgegen § 13g fremde Gelder nicht oder nicht rechtzeitig weiterleitet und nicht oder nicht rechtzeitig einzahlt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit § 15 Absatz 7 Satz 2, entgegen § 13 Absatz 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 13a Absatz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 13a Absatz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen § 13a Absatz 3 oder 4 Satz 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
4. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 2, eine vorübergehende Rechtsdienstleistung erbringt oder
5. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 2, eine dort genannte Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig wiederholt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Fußnoten

§ 20: IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 1.10.2013 I 3714 mWv 9.10.2013

§ 20 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 6 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. aa G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017, d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.10.2021 u. d. Art. 3 Nr. 15 Buchst. a DBuchst. aa G v. 10.8.2021 I 3415 mWv 1.10.2021

§ 20 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 6 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. bb G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 20 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 15 Buchst. a DBuchst. bb G v. 10.8.2021 I 3415 mWv 1.10.2021

§ 20 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 3 Nr. 15 Buchst. a DBuchst. cc G v. 10.8.2021 I 3415 mWv 1.10.2021

§ 20 Abs. 1 Nr. 5: Eingef. durch Art. 3 Nr. 15 Buchst. a DBuchst. dd G v. 10.8.2021 I 3415 mWv 1.10.2021

§ 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 3: Früher Nr. 1 u. 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. aa G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.10.2021

§ 20 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 15 Buchst. b G v. 10.8.2021 I 3415 mWv 1.10.2021

§ 20 Abs. 2 Nr. 4 (früher Nr. 3): IdF d. Art. 6 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. aa G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017; früherere Nr. 3 jetzt Nr. 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. bb G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.10.2021;

§ 20 Abs. 2 Nr. 5 (früher Nr. 4): IdF d. Art. 6 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. bb G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017; früherere Nr. 4 jetzt Nr. 5 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b DBuchst. bb G v. 22.12.2020 I 3320 mWv 1.10.2021

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH